

**19.043 s Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses. Bundesgesetz**

**Geltendes Recht**

**Entwurf des Bundesrates**

**Beschluss des Ständerates**

**Anträge der Kommission für  
Rechtsfragen des Nationalrates**

vom 26. Juni 2019

vom 31. Mai 2021

vom 19. August 2021

**Mehrheit**

**Minderheit** (Nidegger, Estermann,  
Geissbühler, Schwander)

*Zustimmung zum Entwurf,  
wo nichts vermerkt ist*

*Eintreten und Zustimmung zum  
Beschluss des Ständerates,  
wo nichts vermerkt ist.*

*Nichteintreten*

**Bundesgesetz  
über die Bekämpfung des  
missbräuchlichen  
Konkurses  
(Änderung des  
Bundesgesetzes über  
Schuldbetreibung und  
Konkurs,  
des Obligationenrechts,  
des Strafgesetzbuches,  
des Militärstrafgesetzes und  
des Strafregistergesetzes)  
vom ...**

**Bundesgesetz  
...  
(...  
...,  
des Militärstrafgesetzes,  
des Strafregistergesetzes und  
des Bundesgesetzes über die  
direkte Bundessteuer)  
vom ...**

*Die Bundesversammlung der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des  
Bundesrats vom 26. Juni 2019',  
beschliesst:*

*(siehe Art. 122 DBG)*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

**1. Obligationenrecht<sup>2</sup>***Art. 684a*

III. Nichtigkeit des Mantelhandels

Die Übertragung von Aktien ist nichtig, wenn die Gesellschaft ohne vorgängige Auflösung liquidiert und aufgegeben wurde.

I

**1. ...***Art. 684a*

<sup>2</sup> Besteht der Anschein eines Mantelhandels, fordert das Handelsregisteramt die Beteiligten auf, eine aktuelle Jahresrechnung einzureichen. Liegt ein Mantelhandel vor oder wird keine Jahresrechnung eingereicht, so verweigert das Handelsregisteramt die Eintragung.

(siehe Art. 787a Abs. 2 OR)

I

**1. ...***Art. 684a*

III. Bei überschuldeten Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit und ohne Aktiven

<sup>1</sup> Hat eine Gesellschaft keine Geschäftstätigkeit und keine verwertbaren Aktiven mehr und ist sie überschuldet, so ist die Übertragung von Aktien nichtig.

<sup>2</sup> Hat das Handelsregisteramt im Zusammenhang mit einer Anmeldung einen begründeten Verdacht auf eine solche Aktienübertragung, so fordert es die Gesellschaft auf, ihre aktuelle unterzeichnete und, falls die Gesellschaft eine Revisionsstelle hat, geprüfte Jahresrechnung einzureichen. Kommt die Gesellschaft der Aufforderung nicht nach oder bestätigt die Jahresrechnung den Verdacht, so verweigert das Handelsregisteramt die beantragte Eintragung.

<sup>3</sup> Artikel 934 ist vorbehalten.  
(siehe Art. 787a OR)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Bundesrat</b>	<b>Ständerat</b>	<b>Kommission des Nationalrates</b>		
<b>Art. 727a</b> 2. Eingeschränkte Revision	Art. 727a Abs. 2 zweiter Satz	Art. 727a	Art. 727a		
<sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen.					
			<b>Mehrheit</b>	<b>Minderheit I</b> (Brenzikofer, Arslan, Brélaz, Fehlmann Rielle, Funicello, Hurni, Marti Min Li, Walder)	<b>Minderheit II</b> (Funicello, Arslan, Brélaz, Brenzikofer, Fehlmann Rielle, Hurni, Marti Min Li, Walder)
					<b>Minderheit III</b> (Nidegger, Estermann, Schwander, Steinemann, Tuena, Vogt)
<sup>2</sup> Mit der Zustimmung sämtlicher Aktionäre kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.	<sup>2</sup> ...	<sup>2</sup> ...	<sup>2</sup> Gemäss Bundesrat (siehe Abs. 4)	<sup>2</sup> Mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre kann nach Abschluss der ersten zwei Geschäftsjahre seit der Gründung auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn ... (siehe Abs. 4)	<sup>2</sup> Gemäss Ständerat (siehe Abs. 4)
	... Der Verzicht gilt nur für künftige Geschäftsjahre und muss vor Beginn des Geschäftsjahres beim Handelsregisteramt angemeldet werden.	... Der Verzicht gilt höchstens für die zwei nachfolgenden Geschäftsjahre und muss ... (siehe Abs. 4)			<sup>2</sup> Streichen (= gemäss geltendem Recht) (siehe Abs. 4)
		<sup>2bis</sup> Der Anmeldung des Verzichts im Handelsregister muss die Jahresrechnung des zuletzt abgelaufenen Geschäftsjahres beigelegt werden.			

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat kann die Aktionäre schriftlich um Zustimmung ersuchen. Er kann für die Beantwortung eine Frist von mindestens 20 Tagen ansetzen und darauf hinweisen, dass das Ausbleiben einer Antwort als Zustimmung gilt.

<sup>4</sup> Haben die Aktionäre auf eine eingeschränkte Revision verzichtet, so gilt dieser Verzicht auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

<sup>5</sup> Soweit erforderlich passt der Verwaltungsrat die Statuten an und meldet dem Handelsregister die Löschung oder die Eintragung der Revisionsstelle an.

<sup>4</sup> Jeder Aktionär hat das Recht, ...  
(siehe Abs. 2)

**Mehrheit**

<sup>4</sup> Gemäss Bundesrat  
(siehe Abs. 2)

**Minderheit I (Brenzikofer, ...)**

<sup>4</sup> Gemäss Ständerat  
(siehe Abs. 2)

**Minderheit II (Funicello, ...)**

<sup>4</sup> Gemäss Ständerat  
(siehe Abs. 2)

**Minderheit III (Nidegger, ...)**

<sup>4</sup> Streichen (= gemäss geltendem Recht)  
(siehe Abs. 2)

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates***Art. 787a*

d. Nichtigkeit des Mantelhandels

Die Übertragung von Stammanteilen ist nichtig, wenn die Gesellschaft ohne vorgängige Auflösung liquidiert und aufgegeben wurde.

*Art. 787a*

<sup>2</sup> Besteht der Anschein eines Mantelhandels, fordert das Handelsregisteramt die Beteiligten auf, eine aktuelle Jahresrechnung einzureichen. Liegt ein Mantelhandel vor oder wird keine Jahresrechnung eingereicht, so verweigert das Handelsregisteramt die Eintragung.

(siehe Art. 684a OR)

*Art. 787a*

d. Bei überschuldeten Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit und ohne Aktiven

<sup>1</sup> Betreffend die Abtretung von Stammanteilen bei überschuldeten Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit und ohne verwertbare Aktiven sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.

<sup>2</sup> Unter den dort genannten Voraussetzungen verweigert das Handelsregisteramt die Eintragung des Erwerbers ins Handelsregister. Ebenso verweigert es gegebenenfalls weitere Eintragungen betreffend die Gesellschaft.

(siehe Art. 684a OR)

(Fassung gemäss Änderung vom 17.03.2017, siehe BBI 2017 2433; noch nicht in Kraft getreten:

*Art. 928a**Art. 928a<sup>3</sup> Abs. 2<sup>bis</sup>–2<sup>quater</sup>**II. Zusammenarbeit zwischen den Behörden*

<sup>1</sup> Die Handelsregisterbehörden arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen. Sie erteilen einander diejenigen Auskünfte und übermitteln einander diejenigen Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

<sup>2</sup> Sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht, teilen Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Kantone den Handelsregisterämtern Tatsachen mit, die eine Pflicht zur Eintragung, Änderung oder Löschung im Handelsregister begründen.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

<sup>2bis</sup> Die Oberaufsichtsbehörde des Bundes über das Handelsregister sorgt dafür, dass die zentrale Datenbank Personen keine Einträge enthält, die mit dem Tätigkeitsverbot nach Artikel 67 des Strafgesetzbuchs<sup>4</sup>, Artikel 50 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927<sup>5</sup> oder Artikel 16a Absatz 1 des Jugendstrafgesetzes vom 20. Juni 2003<sup>6</sup> unvereinbar sind. Sie prüft insbesondere die gemäss Artikel 64a des Strafregistergesetzes vom 17. Juni 2016<sup>7</sup> gemeldeten Tätigkeitsverbote auf ihre Vereinbarkeit mit den in der zentralen Datenbank Personen eingetragenen Funktionen.

<sup>2ter</sup> Stellt sie eine Unvereinbarkeit fest, so informiert sie das zuständige kantonale Handelsregisteramt.

<sup>2quater</sup> Das kantonale Handelsregisteramt fordert die Rechtseinheit auf, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

<sup>3</sup> *Auskünfte und Mitteilungen erfolgen gebührenfrei.)*

**Art. 928b**

## C. Zentrale Datenbanken

<sup>1</sup> Die Oberaufsichtsbehörde des Bundes betreibt die zentralen Datenbanken über die Rechtseinheiten und die Personen, die in den kantonalen Registern eingetragen sind. Die zentralen Datenbanken dienen der Verknüpfung der Daten, der Unterscheidung und dem Auffinden der eingetragenen Rechtseinheiten und Personen.

*Art. 928b<sup>8</sup> Abs. 1 erster Satz, 2 erster Satz und 3 zweiter Satz*

*<sup>1</sup> Die Oberaufsichtsbehörde des Bundes über das Handelsregister betreibt die zentralen Datenbanken über die Rechtseinheiten und die Personen, die in den kantonalen Registern eingetragen sind. ...*

<sup>4</sup> SR 311.0

<sup>5</sup> SR 321.0

<sup>6</sup> SR 311.1

<sup>7</sup> BBl 2016 4871

<sup>8</sup> BBl 2017 2433

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

<sup>2</sup> Die Datenerfassung für die zentrale Datenbank Rechtseinheiten obliegt der Oberaufsichtsbehörde des Bundes. Diese macht die öffentlichen Daten der Rechtseinheiten für Einzelabfragen im Internet gebührenfrei zugänglich.

<sup>3</sup> Die Datenerfassung für die zentrale Datenbank Personen obliegt den Handelsregisterämtern.

<sup>4</sup> Der Bund ist für die Sicherheit der Informationssysteme und die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung verantwortlich.

*(Fassung gemäss Änderung vom 17.03.2017, siehe BBl 2017 2433; noch nicht in Kraft getreten:*

Art. 942

J. Rechtsschutz

<sup>1</sup> Verfügungen der Handelsregisterämter können innert 30 Tagen nach deren Eröffnung angefochten werden.

<sup>2</sup> Jeder Kanton bezeichnet ein oberes Gericht als einzige Beschwerdeinstanz.

<sup>3</sup> Die kantonalen Gerichte teilen ihre Entscheide unverzüglich dem Handelsregisteramt mit und eröffnen sie der Oberaufsichtsbehörde des Bundes.)

<sup>2</sup> Die Datenerfassung für die zentrale Datenbank Rechtseinheiten obliegt der Oberaufsichtsbehörde des Bundes über das Handelsregister. ...

<sup>3</sup> ...

... Die Oberaufsichtsbehörde des Bundes über das Handelsregister macht die Daten der natürlichen Personen für Einzelabfragen im Internet gebührenfrei zugänglich.

Art. 942<sup>9</sup> Abs. 3

<sup>3</sup> Die kantonalen Gerichte teilen ihre Entscheide unverzüglich dem Handelsregisteramt mit und eröffnen sie der Oberaufsichtsbehörde des Bundes über das Handelsregister.

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Bundesrat</b>	<b>Ständerat</b>	<b>Kommission des Nationalrates</b>
	<b>2. Bundesgesetz vom 11. April 1889<sup>10</sup> über Schuldbetreibung und Konkurs</b>	<b>2. ...</b>	<b>2. ...</b>
<b>Art. 43</b>	<b>Art. 43</b>	<b>Art. 43</b>	<b>Art. 43</b>
E. Ausnahmen von der Konkursbetreibung	E. Ausnahmen von der Konkursbetreibung		<b>Mehrheit</b>
			<b>Minderheit</b> (Schneeberger, Bregy, Eymann, Kamerzin, Lüscher, Maitre, Markwalder)
			<i>Gemäss Bundesrat</i>
			<i>Gemäss Ständerat</i>
Die Konkursbetreibung ist in jedem Fall ausgeschlossen für:	<sup>1</sup> Die Konkursbetreibung ist in jedem Fall ausgeschlossen für:	Die Konkursbetreibung ist in jedem Fall ausgeschlossen für:	
1. Steuern, Abgaben, Gebühren, Sporteln, Bussen und andere im öffentlichen Recht begründete Leistungen an öffentliche Kassen oder an Beamte;	a. periodische familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge sowie Unterhaltsbeiträge nach dem Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004 <sup>11</sup> ;	1. <i>Aufgehoben</i>	
<sup>1bis</sup> . Prämien der obligatorischen Unfallversicherung;	b. Ansprüche auf Sicherheitsleistung.	<sup>1bis</sup> . <i>Aufgehoben</i>	
2. periodische familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge sowie Unterhaltsbeiträge nach dem Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004;	<sup>2</sup> Der Gläubiger hat im Fortsetzungsbegehren ausdrücklich zu erklären, dass die Betreibung auf Konkurs fortgesetzt werden soll, ansonsten sie auf Pfändung fortgesetzt wird, bei:	2. periodische familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge sowie Unterhaltsbeiträge nach dem Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004;	
3. Ansprüche auf Sicherheitsleistung.	a. Steuern, Abgaben, Gebühren, Sporteln, Bussen und andere im öffentlichen Recht begründete Leistungen an öffentliche Kassen oder an Beamte;	3. Ansprüche auf Sicherheitsleistung.	
	b. Prämien der obligatorischen Unfallversicherung.	(siehe Art. 190 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG)	

---

10 SR 281.1

11 SR 211.231

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Bundesrat</b>	<b>Ständerat</b>	<b>Kommission des Nationalrates</b>
<b>Art. 190</b>	<i>Art. 190 Abs. 1 Ziff. 4</i>	<i>Art. 190</i>	
A. Auf Antrag eines Gläubigers			
<sup>1</sup> Ein Gläubiger kann ohne vorgängige Betreuung beim Gerichte die Konkursöffnung verlangen:	<sup>1</sup> Ein Gläubiger kann ohne vorgängige Betreuung beim Gerichte die Konkursöffnung verlangen:	<sup>1</sup> ...	
1. gegen jeden Schuldner, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist oder der die Flucht ergriffen hat, um sich seinen Verbindlichkeiten zu entziehen, oder der betrügerische Handlungen zum Nachteile der Gläubiger begangen oder zu begehen versucht oder bei einer Betreuung auf Pfändung Bestandteile seines Vermögens verheimlicht hat;			
2. gegen einen der Konkursbetreuung unterliegenden Schuldner, der seine Zahlungen eingestellt hat;			
3. ...			
	4. in den von Artikel 43 Absatz 2 erfassten Fällen, wenn der Gläubiger einen innerhalb der letzten sechs Monate gegen den Schuldner ausgestellten Pfändungsverlustschein besitzt.	4. <i>Streichen</i> (siehe Art. 43 SchKG)	
<sup>2</sup> Der Schuldner wird, wenn er in der Schweiz wohnt oder in der Schweiz einen Vertreter hat, mit Ansetzung einer kurzen Frist vor Gericht geladen und einvernommen.			
<b>Art. 222</b>		<i>Art. 222</i>	
B. Auskunfts- und Herausgabepflicht			
<sup>1</sup> Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, dem Konkursamt alle seine Vermögensgegenstände anzugeben und zur Verfügung zu stellen (Art. 163 Ziff. 1 und 323 Ziff. 4 StGB).			

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

<sup>2</sup> Ist der Schuldner gestorben oder flüchtig, so obliegen allen erwachsenen Personen, die mit ihm in gemeinsamem Haushalt gelebt haben, unter Straffolge dieselben Pflichten (Art. 324 Ziff. 1 StGB).

<sup>3</sup> Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten müssen dem Beamten auf Verlangen die Räumlichkeiten und Behältnisse öffnen. Der Beamte kann nötigenfalls die Polizeigewalt in Anspruch nehmen.

<sup>4</sup> Dritte, die Vermögensgegenstände des Schuldners verwahren oder bei denen dieser Guthaben hat, sind bei Straffolge im gleichen Umfang auskunfts- und herausgabepflichtig wie der Schuldner (Art. 324 Ziff. 5 StGB).

<sup>5</sup> Behörden sind im gleichen Umfang auskunftspflichtig wie der Schuldner.

<sup>6</sup> Das Konkursamt macht die Betroffenen auf ihre Pflichten und auf die Straffolgen ausdrücklich aufmerksam.

<sup>7</sup> Die Konkursbeamten sind verpflichtet, alle von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen und Vergehen, die sie oder ihre unterstellten Personen im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit feststellen oder die ihnen gemeldet werden und für die konkrete Verdachtsmomente vorliegen, den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.

<sup>8</sup> Sämtliche für das Konkursamt tätige Personen sind überdies berechtigt, Übertretungen, Vergehen und Verbrechen im Sinne von Absatz 7 den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 230**

I. Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

1. Im allgemeinen

<sup>1</sup> Reicht die Konkursmasse voraussichtlich nicht aus, um die Kosten für ein summarisches Verfahren zu decken, so verfügt das Konkursgericht auf Antrag des Konkursamtes die Einstellung des Konkursverfahrens.

<sup>2</sup> Das Konkursamt macht die Einstellung öffentlich bekannt. In der Publikation weist es darauf hin, dass das Verfahren geschlossen wird, wenn nicht innert zehn Tagen ein Gläubiger die Durchführung des Konkursverfahrens verlangt und die festgelegte Sicherheit für den durch die Konkursmasse nicht gedeckten Teil der Kosten leistet.

**Art. 222a** Auslieferung und Öffnung von Postsendungen

<sup>1</sup> Das Konkursamt kann die Anbieter von Postdiensten anweisen, ihm für die Dauer des Konkurses Einsicht in die an den Schuldner adressierten Postsendungen zu gewähren und diese an das Konkursamt auszuliefern.

<sup>2</sup> Das Konkursamt ist berechtigt, die ausgelieferten Postsendungen zu öffnen, sofern nicht klar erkennbar ist, dass dem Inhalt der Sendung für die Abwicklung des Konkurses keine Bedeutung zukommt.

<sup>3</sup> Der Schuldner hat das Recht, der Öffnung der Sendungen beizuwohnen.

**Art. 230**

<sup>2</sup> Das Konkursamt macht die Einstellung öffentlich bekannt und teilt sie den bekannten Gläubigern mit uneingeschriebenem Brief mit. In der Publikation weist es darauf hin, dass das Verfahren geschlossen wird, wenn nicht innert zwanzig Tagen ein Gläubiger ...

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

<sup>3</sup> Nach der Einstellung des Konkursverfahrens kann der Schuldner während zwei Jahren auch auf Pfändung betrieben werden.

<sup>4</sup> Die vor der Konkurseröffnung eingeleiteten Betreibungen leben nach der Einstellung des Konkurses wieder auf. Die Zeit zwischen der Eröffnung und der Einstellung des Konkurses wird dabei für alle Fristen dieses Gesetzes nicht mitberechnet.

**3. Strafgesetzbuch<sup>12</sup>****Art. 67a***Art. 67a Abs. 2*

## Inhalt und Umfang

<sup>1</sup> Als berufliche Tätigkeiten im Sinne von Artikel 67 gelten Tätigkeiten in Ausübung eines Haupt- oder Nebenberufs oder -gewerbes oder eines Handelsgeschäfts. Als organisierte ausserberufliche Tätigkeiten gelten Tätigkeiten, die nicht oder nicht primär zu Erwerbszwecken und die im Rahmen eines Vereins oder einer anderen Organisation ausgeübt werden.

<sup>2</sup> Das Tätigkeitsverbot nach Artikel 67 umfasst die Tätigkeiten, die der Täter selbstständig, als Organ einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft, als Beauftragter oder als Vertreter einer anderen Person ausübt oder durch eine von seinen Weisungen abhängige Person ausüben lässt.

<sup>2</sup> Das Tätigkeitsverbot nach Artikel 67 umfasst die Tätigkeiten, die der Täter selbstständig, als Organ einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft oder in einer anderen Funktion, die im Handelsregister einzutragen ist, als Beauftragter oder als Vertreter einer anderen Person ausübt oder durch eine von seinen Weisungen abhängige Person ausüben lässt.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

<sup>3</sup> Besteht die Gefahr, dass der Täter seine Tätigkeit auch zur Begehung von Straftaten missbraucht, wenn er sie nach Weisung und unter Kontrolle eines Vorgesetzten oder einer Aufsichtsperson ausübt, so ist ihm die Tätigkeit ganz zu untersagen.

<sup>4</sup> Die Verbote nach Artikel 67 Absätze 3 und 4 umfassen immer die ganze Tätigkeit.

<sup>5</sup> Als Tätigkeiten mit regelmässigem Kontakt zu Minderjährigen oder zu anderen besonders schutzbedürftigen Personen gelten:

- a. Tätigkeiten, die direkt und spezifisch gegenüber Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen ausgeübt werden, namentlich:
  1. Lehren oder Unterrichten,
  2. Erziehung oder Beratung,
  3. Betreuung oder Aufsicht,
  4. Pflege,
  5. körperliche Untersuchung oder Behandlung,
  6. psychologische Untersuchung oder Behandlung,
  7. Verpflegung,
  8. Transport,
  9. direkter Verkauf oder Verleih oder direkte Vermittlung von spezifisch für die Bedürfnisse von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen bestimmten Objekten, sofern dies die Haupttätigkeit der betreffenden Person darstellt;

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- b. andere Tätigkeiten, die vor allem oder wiederholt in Einrichtungen ausgeübt werden, die Dienstleistungen nach Buchstabe a anbieten; ausgenommen sind Tätigkeiten, bei denen örtlich oder zeitlich sichergestellt ist, dass kein Kontakt zu Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen stattfinden kann.

<sup>6</sup> Als besonders schutzbedürftig gelten Personen, die aufgrund ihres Alters, einer Krankheit oder einer langfristigen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung bei alltäglichen Verrichtungen oder in ihrer Lebensführung auf fremde Hilfe angewiesen sind

#### **4. Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927<sup>13</sup>**

**Art. 50a***Art. 50a Abs. 2*

## Inhalt und Umfang

<sup>1</sup> Als berufliche Tätigkeiten im Sinne von Artikel 50 gelten Tätigkeiten in Ausübung eines Haupt- oder Nebenberufs oder -gewerbes oder eines Handelsgeschäfts. Als organisierte ausserberufliche Tätigkeiten gelten Tätigkeiten, die nicht oder nicht primär zu Erwerbszwecken und die im Rahmen eines Vereins oder einer anderen Organisation ausgeübt werden.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

<sup>2</sup> Das Tätigkeitsverbot nach Artikel 50 umfasst die Tätigkeiten, die der Täter selbstständig, als Organ einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft, als Beauftragter oder als Vertreter einer anderen Person ausübt oder durch eine von seinen Weisungen abhängige Person ausüben lässt.

<sup>2</sup> Das Tätigkeitsverbot nach Artikel 50 umfasst die Tätigkeiten, die der Täter selbstständig, als Organ einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft oder in einer anderen Funktion, die im Handelsregister einzutragen ist, als Beauftragter oder als Vertreter einer anderen Person ausübt oder durch eine von seinen Weisungen abhängige Person ausüben lässt.

<sup>3</sup> Besteht die Gefahr, dass der Täter seine Tätigkeit auch zur Begehung von Straftaten missbraucht, wenn er sie nach Weisung und unter Kontrolle eines Vorgesetzten oder einer Aufsichtsperson ausübt, so ist ihm die Tätigkeit ganz zu untersagen.

<sup>4</sup> Die Verbote nach Artikel 50 Absätze 3 und 4 umfassen immer die ganze Tätigkeit.

<sup>5</sup> Als Tätigkeiten mit regelmässigem Kontakt zu Minderjährigen oder zu anderen besonders schutzbedürftigen Personen gelten:

- a. Tätigkeiten, die direkt und spezifisch gegenüber Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen ausgeübt werden, namentlich:
  1. Lehren oder Unterrichten,
  2. Erziehung oder Beratung,
  3. Betreuung oder Aufsicht,
  5. körperliche Untersuchung oder Behandlung,
  6. psychologische Untersuchung oder Behandlung,
  7. Verpflegung,
  8. Transport,

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

9. direkter Verkauf oder Verleih oder direkte Vermittlung von spezifisch für die Bedürfnisse von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen bestimmten Objekten, sofern dies die Haupttätigkeit der betreffenden Person darstellt;
- b. andere Tätigkeiten, die vor allem oder wiederholt in Einrichtungen ausgeübt werden, die Dienstleistungen nach Buchstabe a anbieten; ausgenommen sind Tätigkeiten, bei denen örtlich oder zeitlich sichergestellt ist, dass kein Kontakt zu Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen stattfinden kann.

<sup>6</sup> Als besonders schutzbedürftig gelten Personen, die aufgrund ihres Alters, einer Krankheit oder einer langfristigen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung bei alltäglichen Verrichtungen oder in ihrer Lebensführung auf fremde Hilfe angewiesen sind

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****5. Strafregistergesetz vom 17. Juni 2016<sup>14</sup>**

*(Fassung gemäss Änderung vom 17.06.2016, siehe BBl 2016 4871; noch nicht in Kraft getreten:*

Art. 47

*Online abfragende Behörden mit Zugang zum Behördenauszug*

*Folgende angeschlossene Behörden können durch ein Abrufverfahren in alle im Behördenauszug 3 erscheinenden Daten (Art. 39) Einsicht nehmen, soweit dies für die Erfüllung der nachstehend genannten Aufgaben notwendig ist:*

- a. *an die für den Strassenverkehr zuständigen Behörden der Kantone:  
für die Erteilung oder den Entzug von Führer- oder Lernfahrausweisen nach dem Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958;*
- b. *an die für Entscheide über den Ausschluss vom Schutzdienst zuständigen Stellen der Kantone:  
für die Prüfung eines Ausschlusses vom Schutzdienst nach dem Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 4. Okt. 2002;*
- c. *an die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA):  
für die Prüfung der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit von Personen, die nach den Finanzmarktgesetzen eine Bewilligung, eine Anerkennung, eine Zulassung oder eine Registrierung der FINMA benötigen;*

Art. 47 Bst. e

*Folgende angeschlossene Behörden können durch ein Abrufverfahren in alle im Behördenauszug 3 erscheinende Daten (Art. 39) Einsicht nehmen, soweit dies für die Erfüllung der nachstehend genannten Aufgaben notwendig ist:*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

d. an die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde:  
für die Erteilung oder den Entzug von Zulassungen, die Erteilung von Verweisen und die Verhängung von Massnahmen gegenüber natürlichen Personen, die für staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen tätig sind.)

e. die Oberaufsichtsbehörde des Bundes über das Handelsregister:  
für die Prüfung nach Artikel 928a Absatz 2<sup>bis</sup> des Obligationenrechts (OR)<sup>15</sup>.

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 8. Titels*

*Art. 64a* Meldung an die Oberaufsichtsbehörde des Bundes über das Handelsregister

<sup>1</sup> Die registerführende Stelle meldet der Oberaufsichtsbehörde des Bundes über das Handelsregister periodisch eine Auflistung aller für die Prüfung nach Artikel 928a Absatz 2<sup>bis</sup> OR<sup>16</sup> relevanten, gültigen und in VOSTRA eingetragenen Tätigkeitsverbote von Personen, die in der zentralen Datenbank Personen nach Artikel 928b OR erfasst sind.

<sup>2</sup> Die Meldung der Daten nach Absatz 1 erfolgt über eine elektronische Schnittstelle zwischen der zentralen Datenbank Personen und VOSTRA. Die Aufbereitung der Meldungen erfolgt automatisiert und unter Verwendung der Versichertennummer.

<sup>15</sup> SR 220

<sup>16</sup> SR 220

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 122**

<sup>1</sup> Die Veranlagungsbehörden führen ein Verzeichnis der mutmasslich Steuerpflichtigen.

<sup>2</sup> Die zuständigen Behörden der Kantone und Gemeinden übermitteln den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden die nötigen Angaben aus den Kontrollregistern.

<sup>3</sup> Für die Vorbereitungsarbeiten können die Veranlagungsbehörden die Mithilfe der Gemeindebehörden oder besonderer Vorbereitungsorgane in Anspruch nehmen.

**II**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

**6. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)<sup>1</sup>****Art. 122**

<sup>2bis</sup> Die Steuerbehörden erstatten dem Handelsregisteramt Meldung, falls innert 3 Monaten nach Ablauf der entsprechenden Fristen von der juristischen Person gemäss Artikel 125 Absatz 2 DBG keine unterzeichnete Jahresrechnung eingereicht wird.

*(siehe Titel)*